

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

V. Von dem Vorbericht des Inventariums

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

32. Jeder Vormund und Pfleger, mit Ausnahme der Eltern und Großeltern, so wie jeder Beistand mit Ausnahme des gesetzlichen Beistandes bedarf amtlicher Bestätigung und Verpflichtung, die Mutter und Großmutter nur amtlicher Bestätigung; dieser (der Bestätigung) wohl aber keiner Verpflichtung bedarf auch der Vater, der Beistand seiner großjährigen Tochter wird.<sup>9)</sup>

33. Der Ehegatte und die Erben, deren Vormünder  
1456 Pfleger und Beistände müssen zur Vornahme des Inventariums gehörig vorgeladen werden.

34. Das Vermögensverzeichnis besteht aus dem Vorbericht (Eingangsprotokoll), dem Urkundenverzeichnis und der Beschreibung des Vermögens.

## V. Von dem Vorbericht des Inventariums.

35. Im Eingangsprotokolle wird zuvörderst die Veranlassung zur Vornahme des Geschäfts und der Tag der Eingehung so wie der Auflösung der Gütergemeinschaft unter Hinweisung auf pfarramtliche Zeugnisse, amtliche Mittheilungen etc. anzugeben seyn.

36. Da, wo die nach der Organisation de 1809 vorgeschriebene Distriktseinteilung Statt hat, wird der Commissäre seines Auftrags zum Geschäft nicht zu erwähnen brauchen, wohl aber da, wo diese Einteilung nicht Statt hat, oder bei besondern Aufträgen.

<sup>9)</sup> Regsbl. 1809. S. 499 und 1814. S. 55.



37. In den Fällen der Gütergemeinschaftsauflösung durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, so wie bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung ist im Eingangsprotokoll zu bemerken, ob die Eheleute in erster Ehe stehen, oder ob einer oder der andere von Ihnen früher schon verheirathet war, und welche Kinder aus den verschiedenen Ehen vorhanden sind, auch in den geeigneten Fällen, ob die Ehefrau oder Wittib schwanger seyn.

38. Sind in den Fällen der Auflösung der Gütergemeinschaft durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod keine Kinder vorhanden, so sind die gesetzlichen Erben des betreffenden Ehegatten zu benennen.

39. Hat der natürlich oder bürgerlich todte oder für verschollen erklärte Ehegatte einen letzten Willen hinterlassen, so ist dessen mit dem Beisatz zu erwähnen, ob er <sup>123</sup> publicirt, beanstandet oder für richtig anerkannt wurde, und im letzten Falle sind die auf die Vermögensaufnahme und Abtheilung Bezug habenden Stellen ins Eingangsprotokoll aufzunehmen und die Testamentserven zu benennen.

40. Sowohl die gesetzlichen als testamentarischen Erben sind mit Namen, Stand und Wohnort aufzuführen, sind unter ihnen Minderjährige, so ist der Tag der Geburt unter Beziehung auf pfarramtliche Zeugnisse zc., welche dem Geschäft beizulegen sind, anzugeben.

41. Das Eingangsprotokoll soll die Benennung der Vormünder, Pfleger und Beistände, so wie die Anzeige, für wen sie in dieser Eigenschaft aufgestellt sind, unter Angabe der Tage ihrer Verpflichtung in den genannten Eigenschaften enthalten.



Die Verpflichtungsurkunden sind entweder im Original oder beglaubter Abschrift beizulegen.

42. Ist eine Anlegung der Sigille an dem zu inventaristrenden Vermögen voraus gegangen, so ist der Befund derselben bei ihrer Abnahme im Eingangsprotokoll zu beschreiben.

Ist im Falle eines natürlichen Todes zc. eines der Ehegatten die Sigillanlegung unterlassen worden, so ist der Grund davon anzugeben.

43. Jeder Vormund oder Pfleger muß zur Angabe  
451 seiner Erklärung, ob ihm sein Mündel etwas schulde, vom  
509 Commissär aufgefordert, und diese geschehene Aufforderung im Protokoll bemerkt werden.<sup>1)</sup>

Es wird lediglich an der Angabe der Existenz und des Rechtsgrunds einer Forderung genügen, da der Betrag derselben oft dem Vormund selbst nicht bekannt seyn könnte.

44. Die majorennen Erben sind zu vernehmen, ob sie  
793 die Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt des Rechtsvortheils  
461 des Erbverzeichnisses annehmen, und ihre Erklärung ist ins Eingangsprotokoll aufzunehmen. Bei Minderjährigen kann die Annahme nur mit diesem Vorbehalt geschehen.

45. Ist einer der Ehegatten, Erben, Vormünder,  
1031b Pfleger oder Beistände zur Fertigung des Inventariums  
1456 nicht erschienen, so muß dieses im Eingangsprotokoll bemerkt und die beurkundete Vorladung des Betreffenden dem Geschäft beigelegt werden.

Bei größern, länger als eine Sitzung andauernden Ge-

---

<sup>1)</sup> Brauer ad art. 451.



schäften muß nach Jeder das Geschäft abgeschlossen, und von anwesenden Interessenten beurkundet werden.

46. Vor der Aufnahme des Vermögens und der Beschreibung der Urkunden sind diejenigen Personen, welche im Besitze der nicht versiegelten Gegenstände sind, aufzufordern, alles auf die Vervollständigung des Inventariums Bezug Habende getreulich anzugeben, und auf die nachtheiligen Folgen, welche aus dessen Unterlassung für sie daraus entstehen könnten, aufmerksam zu machen, und ist 1460  
diese Aufforderung im Eingangsprotokoll zu bemerken. 1477

---

## VI. Vom Urkunden-Verzeichniß.

47. In das Urkundenverzeichniß sind sämtliche sowohl auf das Vermögen der Ehegatten als der Gemeinschaft *ic.* Bezug habenden, öffentlichen und Privaturkunden, welche zum Beweis von Rechten und Verbindlichkeiten dienen, in der Art aufzunehmen, daß aus dem Vermögensverzeichniß der Gegenstand des Vertrags, die Betzung, Ort und Zeit der Ausstellung, die Vertragspersonen, überhaupt das Wesentliche der Urkunde entnommen werden kann, und da nach gefertigtem Inventarium *ic.* den Parthien die Urkunden zugestellt werden, so ist daraus in das Urkundenverzeichniß alles dasjenige, was auf die Beschreibung des Vermögens und die Fertigung der Entschädigungs- und Vergütungsberechnung Bezug hat, in der Art aufzunehmen, und auseinander zu setzen, daß eine